

Sicherheitskonzept für Sammler von verbotenen Feuerwaffen

Name Vorname

Geburtsdatum Nationalität

Telefon / Mobile

Kantonale Auflagen zur sicheren Aufbewahrung für Sammler

Ausnahmebewilligungen aus Gründen der Sammeltätigkeit können nur dann erteilt werden, wenn die betroffene Person nachweisen kann, dass sie die angemessenen Vorkehrungen im Sinne von Art. 26 WG zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben (Art. 28 e WG). Grundsätzlich sind Waffen immer sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (Art. 26 WG). Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung präzisieren (Art. 13g WV). Dies kann bedeuten, dass wenn es die Umstände erfordern, zum Beispiel ein Waffenschrank, ein gesicherter Raum oder eine Alarmanlage vorausgesetzt werden können. Gesetzliche Einschränkungen bestehen zusätzlich bei Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen. Bei diesen Waffen ist der Verschluss bei der Lagerung immer getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren (Art. 47 WV).

Im selben Haushalt leben / zum Haushalt haben Zugang

Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben	Ja	Nein
Personen, die selbst- und/oder drittgefährdend sein könnten	Ja	Nein
Personen, die straffällig geworden sind	Ja	Nein
Personen, deren körperliche oder psychische Erkrankung ein Risiko im Umgang mit Waffen darstellt	Ja	Nein
Personen aus gesperrten Staaten (Art. 12 WV)	Ja	Nein
Personen, welchen der Erwerb/Besitz von Waffen verweigert wurde	Ja	Nein
Personen, die aus anderen Gründen ein Risiko im Umgang mit Waffen darstellen	Ja	Nein

Lagerort

Wo wird die Waffe / werden die Waffen gelagert? (z.B. Waffenschrank, immer abgeschlossener Raum, Luftschutzkeller etc.)

Wo wird der zugehörige Verschluss / werden die zugehörigen Verschlüsse gelagert?

Massnahmen, um den Zugriff unberechtigter Dritter zu verhindern

Wer hat alles Zugriff auf Ihren Waffen / Waffenbestandteile?

Schliessverhältnisse Raum / Behältnis

Ist eine Alarmanlage / Videoüberwachung installiert? (keine Bewilligungsvoraussetzung)

Ja

Nein

Beilagen

Dem Gesuch Ausnahmebewilligung für Seriefirewaffen / verbotenes Waffenzubehör und Ausnahmebewilligung «klein» für Sammler ist, falls vorhanden beizulegen:

- Kaufquittung des erworbenen ein- und aufbruchsicheren Behältnisses
- Übersichtsfotos / Planskizzen der ein- und aufbruchsicheren Räumlichkeiten / Behältnisse
- Fotos der Prüfplakette des zertifizierten Waffentahlschranks, Tresor usw.

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich verstanden habe, dass die kantonale Ausnahmebewilligung für Sammler/innen mit Auflagen (z.B. Kontrolle vor Ort) verbunden werden kann.

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum

Unterschrift